

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen)

Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) Fassung Dezember 2019

Gegenüberstellung der Kreditkartenbedingungen der Co-branded Mastercard in der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung mit den Kreditkartenbedingungen der Fassung Dezember 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Kreditkartenbedingungen für easybank Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

<p>Kreditkartenbedingungen der Co-branded Mastercard (Kreditkartenbedingungen Co-branded) – Fassung Jänner 2014 (Stand Jänner 2018)</p>	<p>Kreditkartenbedingungen der Co-branded Mastercard (Kreditkartenbedingungen Co-branded) Geschäftsbedingungen für easybank Kreditkarten (Kreditkartenbedingungen) - Fassung Jänner 2014 (Stand Jänner 2018) Fassung Dezember 2019</p>
<p>Hinweis: Die in den Bedingungen angeführten Verzugszinsen kommen nicht zur Anwendung.</p>	<p>Hinweis: Die in den Bedingungen angeführten Verzugszinsen kommen nicht zur Anwendung.</p>
<p>1. Vertragsabschluss Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Co-branded Mastercard (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). [...] Ist die Zusendung der Karte mit dem Karteninhaber (im Folgenden KI) vereinbart, ist die easybank berechtigt, diese an den KI an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. [...] Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.</p>	<p>1. Vertragsabschluss Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Co-branded Mastercard Kreditkarte (im Folgenden Karte) durch die easybank AG (im Folgenden easybank Bank) an den Antragsteller (nur natürliche Personen) zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Ist die Zusendung der Karte mit dem Karteninhaber (im Folgenden KI) vereinbart, ist die easybank berechtigt, diese an den KI an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Adresse zu versenden. Der Karteninhaber (im Folgenden KI) KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. [...] Nachdem der KI das Kuvert geöffnet und die PIN zur Kenntnis genommen hat, ist die mit dem Kuvert übermittelte Aufzeichnung der PIN zu vernichten.</p>
<p>2. Mitteilungen Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) er-teilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat.</p>	<p>2. Mitteilungen Erklärungen und Kommunikation Alle Erklärungen und Aufträge des KI an die easybank sind – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – schriftlich abzugeben. Die easybank ist jedoch auch berechtigt, die ihr mittels Telekommunikation (insbesondere telefonisch, mittels Telefax, Datenübertragung, oder über das Internet) er-teilten Aufträge durchzuführen und die ihr auf derartige Weise zugekommenen Erklärungen entgegenzunehmen. Zur Durchführung solcher Aufträge ist easybank bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann verpflichtet, wenn dies der KI mit ihr vereinbart hat. 2.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das e-Postfach des KI im e-banking und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.</p>
	<p>2.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch im e-banking zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im e-Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das e-Postfach abfragen muss.</p>
	<p>2.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das e-Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (zB SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im e-Postfach des KI vorhanden ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle</p>

	<p>einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im e-Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem e-Postfach auch in dieser Form erfolgen.</p>
	<p>2.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen im e-banking sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank im e-banking entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben e-banking unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im e-Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.</p>
	<p>2.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: easy@easybank.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).</p>
[...]	[...]
<p>4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt die easybank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus.</p>	<p>4.2. Erneuerung der Karte: Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so stellt die Bank ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode aus, ohne dass der KI für die Ausstellung der neuen Karte ein Entgelt bezahlen muss.</p>
<p>4.3. Beendigung 4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Co-branded Mastercards an die easybank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der easybank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.</p>	<p>4.3. Beendigung 4.3.1. Auflösung durch den KI: Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen. Der KI ist verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle die gültigen Co-branded Mastercards an die Bank zurückzusenden. Wenn der KI die Karte nicht der easybank zurücksendet, wird die Karte von der easybank gesperrt. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Die Möglichkeit einer sofortigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den KI aus wichtigem Grund und das Recht zur Kündigung anlässlich einer von der Bank vorgeschlagenen Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded (Punkt 15.3.) bleiben unberührt.</p>
<p>4.3.2. Auflösung durch die easybank: Die easybank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die easybank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der Mastercard-Organisation einziehen zu lassen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 15.) und dieser die Annahme ablehnt. Die Kündigung erfolgt in Papierform. Sie kann auf einem anderen</p>	<p>4.3.2. Auflösung durch die Bank: Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund ; insbesondere bei wesentlicher Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug und dem daher bestehenden beträchtlich erhöhten Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (im Folgenden VU) der Mastercard-Organisation einziehen zu lassen; wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn dem KI die Änderung einer wesentlichen vertraglichen Bestimmung vorgeschlagen wird (Punkt 15.) und dieser die Annahme ablehnt. kann insbesondere dann vorliegen, wenn</p>

dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.	(i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann. Die Kündigung erfolgt und die vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund erfolgen in Papierform; sie können Sie kann auf einem anderen dauerhaften Datenträger erfolgen, sofern dies mit dem KI vereinbart wurde.
[...]	[...]
4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit VU abzuschließen.	4.3.4. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung, die Karte und/oder die PIN zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit <u>Vertragsunternehmen (im Folgenden VU)</u> VU abzuschließen.
4.3.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich der easybank zurückzusenden.	4.3.5. Der KI hat die Karte nach dem Vertragsende Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank zu senden zurückzusenden.
	5. Rechte des Kreditkarteninhabers
5. Rechte des Kreditkarteninhabers Die Karte berechtigt den KI 5.1. von VU der Mastercard-Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit der Funktion „Kontaktlos Zahlen“ ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU. Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktlos Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in den Punkten 21.1. und 21.2. festgehalten ist.	5. Rechte des Kreditkarteninhabers Die Karte berechtigt den KI 5.1. von VU der Mastercard-Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Unter der Vorlage der Karte versteht man zum Beispiel das Einstecken der Karte in ein Zahlungsterminal des VU oder – wenn die Karte mit der Funktion „Kontaktlos Zahlen“ ausgestattet ist – das bloße Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU. Die Karte ist dann mit dieser Funktion ausgestattet, wenn das Symbol für „Kontaktlos Zahlen“ auf der Karte angebracht ist. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag begrenzt, der in den Punkten 21.1. und 21.2. festgehalten ist. 5.2. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.
5.2. von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (E-Commerce, M-Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.	5.2.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz: Die Karte berechtigt den KI, von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU <u>Vertragsunternehmen</u> ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (<u>E</u> -Commerce, <u>M</u> -Commerce). Dabei ist Punkt 6.3. auf jeden Fall zu beachten.
5.3. entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen	5.3.4. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten): Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen <u>und Bargeld</u> bis zu einer Höchstgrenze, die je nach

<p>Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in den Punkten 21.1. und 21.2. festgehalten.</p>	<p>Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benützen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt die Höchstgrenze von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Der Höchstbetrag, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, ist in den Punkten 21.1. und 21.2. festgehalten. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,00 innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.</p>
<p>5.4. diese für geringfügige Zahlungen zu verwenden, die der KI durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU ("Kontaktlos Zahlen") autorisiert. Aus Sicherheitsgründen kann von einem VU auch die Eingabe der PIN verlangt werden. Kontaktlose Zahlungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen pro Zahlung möglich (Höchstbeträge gem. Punkt 21.3. und 21.4.). Sofern der KI über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge bezahlen möchte, ist dies durch Vorlage der Karte gemäß Punkt 5.1. möglich.</p>	<p>5.4. diese für geringfügige Zahlungen zu verwenden, die der KI durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU ("Kontaktlos Zahlen") autorisiert. Aus Sicherheitsgründen kann von einem VU auch die Eingabe der PIN verlangt werden. Kontaktlose Zahlungen sind nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen pro Zahlung möglich (Höchstbeträge gem. Punkt 21.3. und 21.4.). Sofern der KI über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge bezahlen möchte, ist dies durch Vorlage der Karte gemäß Punkt 5.1. möglich.</p>
	<p>5.5. Das Recht des KIs zur Verwendung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt; die Summe der Verbindlichkeiten aus der Verwendung der Karte zwischen zwei Monatsrechnungen darf den Verfügungsrahmen daher nicht überschreiten. Der KI und die Bank können während der Laufzeit des Kreditkartenvertrages jederzeit einen neuen Verfügungsrahmen vereinbaren. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 5.2. bis 5.4. beschriebenen Verwendungsmöglichkeiten einbezogen.</p>
<p>5.5. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß 5.1. bis 5.4. zu benützen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).</p>	<p>5.5. Einkaufsreserve: Die Berechtigung des KI, die Karte gemäß den Punkten 5.1. bis 5.4. zu benützen, wird durch einen mit dem KI vereinbarten Höchstbetrag pro Abrechnungsperiode begrenzt (Einkaufsreserve).</p>
<p>5.6. Der KI kann während der Laufzeit des Kartenvertrages eine Änderung des Betrages der Einkaufsreserve beantragen. Die verfügbaren Beträge werden dem KI auf Wunsch bekannt gegeben und sind auch dem jeweils aktuellen Kartenantrag zu entnehmen. Nach Prüfung der Bonität des KI, wird der KI über die Einräumung oder Ablehnung seines Antrages schriftlich oder per elektronische Datenübertragung informiert.</p>	<p>5.6. Der KI kann während der Laufzeit des Kartenvertrages eine Änderung des Betrages der Einkaufsreserve beantragen. Die verfügbaren Beträge werden dem KI auf Wunsch bekannt gegeben und sind auch dem jeweils aktuellen Kartenantrag zu entnehmen. Nach Prüfung der Bonität des KI, wird der KI über die Einräumung oder Ablehnung seines Antrages schriftlich oder per elektronische Datenübertragung informiert.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als - das Vertragsverhältnis aufrecht, - die Karte gültig und - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Lastschriftauftrag aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.</p>	<p>6.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als - das Vertragsverhältnis aufrecht, - die Karte gültig und - er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 12. rechtzeitig vereinbarungsgemäß zu erfüllen, wobei er zu diesem Zweck während der Vertragsdauer einen Lastschriftauftrag aufrecht erhält und für eine ausreichende Deckung des Kontos Sorge trägt.</p>
<p>6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3D Secure Verfahren (Mastercard SecureCode). Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.easy-bank.at/kreditkarten möglich. Sofern der KI im 3D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3D Secure Verfahren anbieten, möglich. Unabhängig davon, ob das VU das 3D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass</p>	<p>6.3. Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen, die dem Zweck dienen, die Daten des KI und seine personalisierten Sicherheitsmerkmale vor der Ausspähung und missbräuchlichen Verwendung durch Dritte zu schützen. Als ein sicheres System gilt derzeit das 3D Secure Verfahren (Mastercard SecureCode). Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist derzeit z.B. kostenlos auf www.easy-bank.at/kreditkarten möglich. Sofern der KI im 3D Secure Verfahren registriert ist, ist ihm die Verwendung dieses sicheren Verfahrens bei VU, die ebenfalls das 3D Secure Verfahren anbieten, möglich. Unabhängig davon, ob das VU das 3D Secure Verfahren anbietet oder nicht, ist der KI bei der Datenweitergabe dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass</p>

<p>Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. [...]</p>	<p>Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Bieten Händler (VU) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als recht-mäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos möglich, auch auf www.easybank.at/kreditkarten. [...]</p>
<p>6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das Kartenentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, das dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt der Co-branded Mastercard festgehalten.</p>	<p>6.4. Der KI ist zur Zahlung des Kartenentgeltes verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, ist das jährliche Kartenentgelt (Jahresentgelt) jeweils am Ersten des Monats fällig, das der dem in der auf der Karte als Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist das Kartenentgelt jeweils am 1.9. fällig.). Die Höhe des Kartenentgeltes ist im Preisblatt der Co-branded Mastercard festgehalten. Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 12. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 12. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.</p>
<p>6.5. Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.</p>	<p>6.5. Der KI ist verpflichtet, Lastschriftaufträge, die zu Lasten seiner Kreditkarte erstellt wurden, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu stornieren.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oderunter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals oder durchbloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal ("Kontaktlos Zahlen") erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktlos Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 21.3. oder bei mehreren aufeinander folgenden kontaktlosen Zahlungen in Summe bis zu einem Höchstbetrag gem. Punkt 21.4.möglich. Bei Überschreitung dieser Höchstbeträge verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird.</p>	<p>7.2. Die Anweisung kann entweder durch Unterfertigen eines Leistungsbeleges oder durch Eingabe der vom VU verlangten Daten im Internet oderunter Zuhilfenahme eines mobilen Endgeräts (E-Commerce, M-Commerce) oder durch Eingabe der PIN und Betätigung der dafür vorgesehenen Einrichtung (z.B. das Drücken der OK-Taste von Zahlungsterminals oder durchbloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal ("Kontaktlos Zahlen") erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Falls die Karte mit der Funktion ausgestattet ist, ist die Autorisierung von Anweisungen durch bloßes Hinhalten der Karte zum Zahlungsterminal des VU („Kontaktlos Zahlen“) aus Sicherheitsgründen im Inland nur bis zu einem Höchstbetrag pro Einzeltransaktion gem. Punkt 21.3. oder bei mehreren aufeinander folgenden kontakt-losen Zahlungen in Summe bis zu einem Höchstbetrag gem. Punkt 21.4.möglich. Bei Überschreitung dieser Höchstbeträge verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Unterfertigung des Leistungsbelegs und/oder die Eingabe der PIN. Verlangt die technische Einrichtung, über welche die Transaktion erfolgt, die Eingabe der PIN, so ist eine Anweisung nur möglich, wenn vom KI die PIN eingegeben wird. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, er diese Bestätigung vornimmt (z.B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder er im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder er den Leistungsbeleg unterfertigt oder er bei kontaktloser Zahlung (NFC- Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder er dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).</p>
<p>7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU)</p>	<p>7.3. Blankoanweisungen: Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, ist der KI zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf</p>

<p>verpflichtet. Auf Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen. [...]</p>	<p>Verlangen der easybank hat der KI die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen. haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmer bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen. [...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der Mastercard-Organisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>	<p>9.3. Bedient der KI eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte von der easybank oder einem VU der Mastercard-Organisation aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der KI zu.</p>
<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers 10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung einzuhalten, insbesondere die PIN korrekt einzugeben und alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere: - die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug); [...] - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Bei der Verwendung der PIN ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.</p>	<p>10. Obliegenheiten und Haftung des Kreditkarteninhabers 10.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bestimmungen für ihre Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Kreditkartenbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. insbesondere die PIN korrekt einzugeben und Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle geeigneten zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die PIN geheim zu halten sowie die PIN und die Karte vor einem unbefugten Zugriff zu schützen. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung. Kein sorgfältiges Vorgehen ist insbesondere: - die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsam erlangen können (z.B. die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug); [...] - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung an das VU und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist insbesondere darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.</p>
<p>10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der easybank oder der Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekannt gegeben werden darf. Der KI hat die easybank die Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.</p>	<p>10.2. Der KI hat den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank oder der Mastercard-Organisation jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern (Punkt 11.1.) unverzüglich, sobald er davon Kenntnis hat, anzuzeigen, wobei bei der Anzeige die PIN nicht bekanntgegeben werden darf. Der KI hat die easybank die Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern weiters vom Abhandenkommen der PIN, aus welchem Grund auch immer, oder von Umständen, die die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, unverzüglich zu verständigen. Verlust oder Diebstahl der Karte sind weiters unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.</p>
<p>10.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt.</p>	<p>10.3. Zur Erwirkung der Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges durch die Bank hat der KI die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges, der zur Entstehung eines Anspruches geführt hat, jedoch spätestens dreizehn Monate nach dem Tag der Belastung hievon zu unterrichten (Rügeobliegenheit), es sei denn die Bank hat dem KI die jeweilige Kreditkartenabrechnung nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das VU bleiben davon unberührt.</p>
<p>10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge</p>	<p>10.4. Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge 10.4.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang</p>

	erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.
10.4.1. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der easybank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Kreditkartenbedingungen Co-branded insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von € 50,00 beschränkt.	10.4.1.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN) oder der Kartendaten, so ist der KI zum Ersatz des gesamten Schadens, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, dann verpflichtet, wenn der KI ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Pflichten gemäß dieser Kreditkartenbedingungen Co-branded insbesondere der in Punkt 10.1. und 10.2. aufgeführten Pflichten herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom KI nur leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des KI für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,00 beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte stattgefunden hat, zu berücksichtigen. War für den KI vor der Zahlung der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung der Karte nicht bemerkbar oder wurde der Verlust der Karte durch die Bank verursacht, haftet der KI bei leicht fahrlässiger Verletzung der Pflichten gemäß 10.1. nicht. Der KI haftet auch dann nicht, wenn der Zahlungsvorgang ohne Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen ausgelöst wurde, es sei denn, der KI hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
10.4.2. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der easybank oder der Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so ist Punkt 10.4.1. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.	10.4.2.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte oder der Kartendaten, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte oder der Kartendaten der Bank oder der Mastercard-Organisation jeweiligen Kartenorganisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern angezeigt hat, so haftet der KI gemäß ist Punkt 10.4.1-2. nicht anzuwenden, es sei denn, der KI hat den Schaden in betrügerischer Absicht ermöglicht.
10.5. Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden.	10.5. Eine wiedererlangte, verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die easybank zu senden. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerten und an die Bank senden.
11. Sperre der Karte 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-588, rund um die Uhr unter +43 (0)5 99 06 – 4500 oder der Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die Mastercard-Organisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren.	11. Sperre der Karte 11.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, bei der easybank unter +43 (0)5 70 05-588, rund um die Uhr unter +43 (0)5 99 06 – 4500 oder der Mastercard-Organisation unter den internationalen Sperrnotrufnummern die Sperre seiner Karte zu verlangen. Die easybank oder die Mastercard-Organisation wird in diesem Fall die Karte unverzüglich sperren. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 10.2. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbaren Sperrnotrufnummern +43 (0)5 70 05-588 sowie +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar sind, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte mit sofortiger Wirkung zu sperren.
11.2. Die easybank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich	11.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KI zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht.

<p>erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann. Die easybank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würde objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen.</p>	<p>dass—der KI seine gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten bestehenden Zahlungspflicht Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann—nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre der Karte von dieser, außer die Verständigung würden objektiven Sicherheitsgründen zuwiderlaufen oder eine Verpflichtung der easybank verletzen. über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn gesetzliche Regelungen oder gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen oder die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 11. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre und die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.</p>
<p>11.3. Die VU der Mastercard-Organisation sind berechtigt, gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.</p>	<p>11.3. Die VU der Mastercard-Organisation jeweiligen Kreditkartenorganisation sind berechtigt gesperrte Karten im Namen der easybank einzuziehen.</p>
<p>12. Abrechnung 12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, wenn er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommenen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.</p>	<p>12. Abrechnung 12.1. Der KI erhält einmal pro Monat eine Abrechnung, wenn er die Karte seit dem Stichtag der letzten Abrechnung für eine Transaktion im Sinne der Punkte 5.2. bis 5.4. verwendet hat, oder fällige Entgelte oder Zinsen verrechnet werden. über seine mit der Karte bezahlten Leistungen, wenn er im vorangegangenen Abrechnungszeitraum Leistungen der Karte in Anspruch genommenen hat bzw. das jeweilige VU die Karte belastet hat. Der KI hat Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen (z.B. Bestätigung von erteilten Aufträgen, Anzeigen über deren Ausführung, Rechnungsabschlüsse und sonstige Abrechnungen) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Weiters hat der KI seiner Rügeobliegenheit nach Punkt 10.3. zur Erwirkung einer Berichtigung eines nicht autorisierten oder fehlerhaften Zahlungsvorganges nachzukommen.</p>
<p>12.2. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen, als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der Co-branded MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung).</p>	<p>12.2. Gehen der easybank innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Belastung des Kontos mit dem betreffenden Betrag keine schriftlichen Einwendungen zu, so gelten die angeführten Erklärungen der easybank, die sich nicht auf Zahlungsvorgänge beziehen, als genehmigt. Die easybank wird den KI jeweils bei Beginn der Frist auf diese Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Hierfür genügt auch die Information durch eine elektronische Kreditkartenabrechnung (Besondere Bedingungen der Co-branded MasterCard für die elektronische Kreditkartenabrechnung). Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument im e-banking zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuloaden sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält. Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zum e-banking zu verschaffen.</p>
<p>12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen. Der KI ermächtigt die easybank, den Rechnungsbetrag samt allfälligen Verzugszinsen, die vereinbarten Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen. Für die Inanspruchnahme von</p>	<p>12.3. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird mittels Lastschrift eingezogen, Der KI ermächtigt die easybank falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag samt allfälligen</p>

<p>Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt gemäß Preisblatt der Co-branded Mastercard verrechnet. Die easybank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt der Co-branded Mastercard in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.</p>	<p>Verzugszinsen, die vereinbarten Entgelte sowie das Jahresentgelt von dem von ihm angegebenen Konto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen. Für die Inanspruchnahme von Bargeldauszahlungen wird ein Entgelt gemäß Preisblatt der Co-branded Mastercard verrechnet. Die Bank ist berechtigt, für die Bearbeitung von grenzüberschreitenden Kreditkartentransaktionen außerhalb der Europäischen Union und für grenzüberschreitende Kreditkartentransaktionen innerhalb der Europäischen Union, die nicht in Euro erfolgen, dem KI ein Manipulationsentgelt gemäß dem Preisblatt der Co-branded Mastercard in Rechnung zu stellen. Ob eine Transaktion außerhalb der Europäischen Union vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU.</p>
<p>13. Fremdwährung Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in €. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in € umgerechnet.</p>	<p>13. Fremdwährung Die Rechnungslegung durch die easybank (Punkt 12.) erfolgt in €. Rechnungen eines VU, die auf eine Fremdwährung lauten, werden zu einem von der easybank gebildeten und auf der Homepage der PayLife (unter www.paylife.at) abrufbaren Kurs in € umgerechnet. Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 12.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Karenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen: •1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD); •1,5 % für alle anderen Währungen. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.</p>
<p>14. Zahlungsverzug Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt, - die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der Mastercard-Organisation einziehen zu lassen, - den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere allfällige Kostender Rücklastschrift und aller sonstigen erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit</p>	<p>14. Zahlungsverzug und Rückleitungsspesen Besteht ein beträchtlich erhöhtes Risiko, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt, so ist die easybank berechtigt, - die Karte des KI sofort zu sperren und durch VU der Mastercard-Organisation einziehen zu lassen, - den Ersatz der durch den Verzug entstandenen notwendigen und zweckmäßigen Abwicklungskosten (insbesondere allfällige Kostender Rücklastschrift und aller sonstigen erforderlichen Mahn- und Inkassospesen, soweit</p>

<p>diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und - Verzugszinsen gemäß Preisblatt der Co-branded Mastercard vom je-weils aushaftenden Betrag zu fordern.</p>	<p>diese Kosten zur zweckentsprechenden Bearbeitung oder Einbringung der Forderung notwendig sind) und - Verzugszinsen gemäß Preisblatt der Co-branded Mastercard vom je-weils aushaftenden Betrag zu fordern. 14.1. Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf - Ersatz der Kosten für Erinnerungsschreiben und Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft und - gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.</p>
	<p>14.2. Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rückleitung der Lastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen. Die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für easybank Kreditkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.</p>
<p>15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen Co-branded 15.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten Kreditkartenbedingungen Co-branded gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Post-fach (Punkt 16.) oder schriftlich.</p>	<p>15. Änderungen der Kreditkartenbedingungen Co-branded, des Leistungsumfangs und der Entgelte 15.1. Änderungen dieser zwischen KI und easybank vereinbarten Kreditkartenbedingungen Co-branded gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den KI als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des KI bei der easybank einlangt. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Post-fach (Punkt 16.) oder schriftlich. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z.B. per E-Mail oder über das easy internetbanking) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.</p>
<p>15.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kreditkartenbedingungen Co-branded auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.</p>	<p>15.2. Die easybank wird den KI in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird die easybank eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kreditkartenbedingungen Co-branded auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem KI auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird die easybank in der Mitteilung hinweisen.</p>

	<p>Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung</p> <p>(i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und</p> <p>(ii) die Übermittlung an das elektronische e-Postfach im easy internetbanking, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots im easy internetbanking auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.</p>
<p>15.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen.</p>	<p>15.3. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kreditkartenbedingungen Co-branded hat der KI das Recht, das Kreditkartenverhältnis vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch auf dieses Recht wird die easybank den KI in der Mitteilung hinweisen. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach Punkt 15.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,</p> <p>(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,</p> <p>(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,</p> <p>(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert,</p> <p>(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,</p> <p>(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das easy internetbanking erforderlich ist,</p> <p>(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über das easybank electronic banking abwickeln kann, erforderlich ist.</p>
<p>15.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden.</p>	<p>15.4. Wird im Zusammenhang mit einem Widerspruch das Vertragsverhältnis beendet, ist der KI verpflichtet, unverzüglich nach Beendigung des Vertragsverhältnisses alle gültigen Karten an die easybank zurückzusenden. Auf dem in Punkt 15.1 vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. August jeden Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl gegenüber der für das letzte Kalenderjahr vor dem Änderungsangebot verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für das letzte Kalenderjahr vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Jahresdurchschnittszahl zu derjenigen VPI-Jahresdurchschnittszahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.</p>
	<p>15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte</p>

	bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: easybank AG, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an easy@easybank.at oder über das e-banking erteilt werden kann.
	15.6. Dieser Punkt 15. gilt nicht für die Änderung der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechsellkurs ändert.
<p>16. Elektronisches Postfach (e-Postfach) Für jeden KI, mit dem die Teilnahme am e-banking mit der easybank vereinbart ist, wird im Wege des e-banking ein individuelles e-Postfach eingerichtet, welches für Mitteilungen und Erklärungen der easybank an den KI dient. Über das Vorhandensein einer derartigen Mitteilung oder Erklärung im e-Postfach wird der KI von der easybank vor dem ersten Öffnen der Mitteilung oder Erklärung mit einem besonderen Hinweis beim Einstieg in das e-banking aufmerksam gemacht.</p>	<p>16. Elektronisches Postfach (e-Postfach) (entfällt)</p>
<p>17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen 17.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden.</p>	<p>17. Bekanntgabe wesentlicher Änderungen 17. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des Karteninhabers 17.1. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Hat der KI seine Adresse geändert, aber diese Änderung der easybank nicht mitgeteilt, gelten schriftliche Erklärungen der easybank als dem KI zugegangen, wenn sie an die letzte vom KI der easybank bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Der KI ist verpflichtet, der Bank jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail Adresse in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen des e-banking) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-)Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, aber diese Änderung der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 17.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor. Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.</p>
<p>17.2. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und ihr für das neue Konto einen Lastschriftauftrag zu erteilen. (Hinweis: Der Punkt 17.2. gilt nur für Abschlüsse ab dem 23.04.2014.)</p>	<p>17.2. Der KI ist verpflichtet, der easybank jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt zu geben und ihr für das neue Konto einen Lastschriftauftrag zu erteilen. (Hinweis: Der Punkt 17.2. gilt nur für Abschlüsse ab dem 23.04.2014.)</p>
<p>17.3. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>17.3. Darüber hinaus verpflichtet er sich, der easybank Änderungen seines Namens unter Beifügung eines entsprechenden Nachweises in vorgenannter Weise unverzüglich anzuzeigen.</p>
<p>17.4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des KI sind der easybank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>17.4. Jeder Verlust und jede Einschränkung der Geschäftsfähigkeit des KI sind der easybank unverzüglich schriftlich anzuzeigen.</p>
<p>18. Entgelte, Zinsen Die Höhe der jeweils zur Anwendung kommenden, vom KI zu zahlenden Entgelte und allenfalls zu zahlenden Zinsen bestimmt sich nach der jeweils aktuellen Fassung des Preisblattes der Co-branded Mastercard, auf das der KI im Kreditkartenantrag hingewiesen wird und dessen jeweilige Fassung auf der Homepage der easybank unter www.easybank.at abrufbar ist.</p>	<p>18. Entgelte, Zinsen (entfällt)</p>
<p>19. Änderung der Entgelte und Leistungen 19.1. Änderung der Entgelte</p>	<p>19. Änderung der Entgelte und Leistungen 19.1. Änderung der Entgelte</p>

<p>Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der KI hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.</p>	<p>Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des KI zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der KI hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.</p>
<p>19.1.1. Auf dem in 19.1. vorgesehenen Weg dürfen die mit dem KI vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 15. Juli jeden Jahres. Die Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indizes für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.</p>	<p>19.1.1. Auf dem in 19.1. vorgesehenen Weg dürfen die mit dem KI vereinbarten Entgelte an die Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) angepasst (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 15. Juli jeden Jahres. Die Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr gegenüber dem Durchschnitt der Indizes für das letzte Kalenderjahr. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indizes für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Erfolgt bei Erhöhung des Index eine Anhebung der Entgelte aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen.</p>
<p>19.1.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des Punkt 19.1. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus Punkt 19.1.1. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.</p>	<p>19.1.2. Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1) die Entwicklung des VPI übersteigen, kann im Rahmen des Punkt 19.1. auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechenden Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich aus Punkt 19.1.1. ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus der Entwicklung des VPI ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird auf eine über die VPI-Entwicklung hinausgehende Änderung der Entgelte besonders hingewiesen.</p>
<p>19.2. Änderungen der vereinbarten Leistungen 19.2.1. Änderungen der von der easybank dem KI zu erbringenden Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.</p>	<p>19.2. Änderungen der vereinbarten Leistungen 19.2.1. Änderungen der von der easybank dem KI zu erbringenden Dauerleistungen werden dem KI von der easybank spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kunden zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn bei der easybank vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des KI einlangt. Darauf wird die easybank den KI im Änderungsangebot hinweisen. Der Kunde hat das Recht, den Kreditkartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird die easybank im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist dem KI von der easybank mitzuteilen. Die Mitteilung an den KI erfolgt auf einer elektronischen Kreditkartenabrechnung im easy e-banking, auf einer in Papierform erstellten Kreditkartenabrechnung, durch Einstellen einer elektronischen Nachricht in das elektronische Postfach (Punkt 16.) oder schriftlich.</p>
<p>19.2.2. Auf dem in Punkt 19.2.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen vorgenommen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs oder der technischen Entwicklung.</p>	<p>19.2.2. Auf dem in Punkt 19.2.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen vorgenommen werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs oder der technischen Entwicklung.</p>
<p>20. Rechtswahl und Gerichtsstand</p>	<p>20. 19. Rechtswahl und Gerichtsstand</p>

20.1. Es gilt österreichisches Recht.	20. 19.1. Es gilt österreichisches Recht.
20.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.	20. 19.2. Der für Klagen des KI oder gegen ihn bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der KI nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.
21. Betragsgrenzen 21.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7Tage) 21.2. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage) 21.3. Höchstbetrag „Kontaktlos Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: € 25,00 (pro Einzeltransaktion) 21.4. Höchstbetrag „Kontaktlos Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: € 75,00 (Summe aufeinander folgender Einzeltransaktionen)	21. Betragsgrenzen 21.1. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Ausland: € 1.200,00 (für jeweils 7Tage) 21.2. Höchstgrenze gemäß Punkt 5. im Inland: € 400,00 (für jeweils 7 Tage) 21.3. Höchstbetrag „Kontaktlos Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: € 25,00 (pro Einzeltransaktion) 21.4. Höchstbetrag „Kontaktlos Zahlen“ gemäß Punkt 7.2.: € 75,00 (Summe aufeinander folgender Einzeltransaktionen)
Warnhinweise: [...] 3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.	Warnhinweise: [...] 3. Technische Störungen können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können.